



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht

Beilagen  
BD4-UVP-4/001-2013 -  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.bd4@noel.gv.at](mailto:post.bd4@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-14985 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug RU4-U-559/004-2013  
BearbeiterIn Dipl.-Ing. Dr. Bernhard Kneidinger  
(0 27 42) 9005 Durchwahl 14535 Datum 02. Mai 2017

Betrifft

EAVG Enzersdorfer Abfallverwertungsgesellschaft mbH, Deponie Enzersdorf an der Fischa; Genehmigung gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G-2000

Bei der Angabe der Verfülldauer von rund 50 Jahren im Teilgutachten 15 Verfahrenstechnik/Sicherheitstechnik handelt es sich um einen Schreibfehler. Im Gutachten wurde, wie in den aktuellen Projektsunterlagen vorgesehen, von einer Verfülldauer von 20 Jahren ausgegangen.

Im Schreiben von Elisabeth und Herbert Wachtler wird bemängelt, „dass sich die Beurteilung durch den ASV für Verfahrenstechnik auf die Vermeidung der möglichen Gefährdungen, welche durch den Betrieb der Stabilisierungsanlage und die Lagerung der zu behandelnden Abfälle und erforderlichen Hilfsstoffe entstehen, beschränke. Das Thema Sicherheitstechnik komme im gesamten Teilgutachten nicht mehr vor“.

Der ASV für Verfahrenstechnik ist professions- und aufgabenbezogen für Fragen der Sicherheit von Prozessen in verfahrenstechnischen Anlagen (beispielsweise Rührkessel oder Chemiereaktoren) zuständig, darüber hinaus insbesondere auch für Belange des Explosionsschutzes. Im gegenständlichen Schreiben von Elisabeth und Herbert Wachtler wird davon ausgegangen, dass der ASV für Verfahrenstechnik auch für sämtliche Fragen der Sicherheitstechnik zuständig ist. Dies trifft nicht zu. Fragen hinsichtlich des Betriebes

des gegenständlichen Vorhabens fallen in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Fachgebiete.

Fragen nach dem Schadstoffgehalt von Abfällen, Fragen der Überwachung, speziell bei dieser Deponie sowie die Einhaltung der Übernahme und Überprüfungsprozesse fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des ASV für Verfahrenstechnik.

Wenn daher durch Elisabeth und Herbert Wachtler ein detailliertes, übersichtliches und gesamtheitliches Betriebs- und Sicherheitskonzept auf Basis der Gesetze und Abwicklungsprozesse durch einen erfahrenen und praxiserprobten Experten für Deponien dieser Größe gefordert wird, so wird angemerkt, dass der ASV für Verfahrenstechnik der falsche Ansprechpartner ist.

In Frage gestellt wird auch, dass in lediglich 3 Silos die sortenreine Lagerung von 17 staubförmigen Abfallarten erfolgen kann. Dies stellt aus verfahrenstechnischer Sicht keinerlei Widerspruch dar, da durch das Vorhandensein von lediglich 3 Silos gleichzeitig nur 3 verschiedene staubförmige Abfallarten gleichzeitig gelagert werden können. Die Einlagerung einer weiteren Abfallart setzt voraus, dass vorher 1 Silo geleert werden muss.

Dipl.-Ing. Dr. K n e i d i n g e r

Amtssachverständiger für Technische Chemie und Verfahrenstechnik

